

Udo Landbauer, MA

LH-Stellvertreter

Herrn
An den
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

St. Pölten, am 22. Juli 2024

Ltg.-479/XX-2024

BLHSTV-Landbauer- STV-LT-F 014/2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Mag. Georg Ecker, MA, betreffend „Geschwindigkeitsmessungen und -übertretungen in NÖ“, eingebracht am 20. Juni 2024, Ltg.-479/XX-2024, am mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese meine Zuständigkeit betreffen und vom Fragerecht umfasst sind, wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 betreffend Datenerhebungen zu Messgeräten für automatische Geschwindigkeitskontrollen darf ich auf nachstehende Tabellen verweisen:

Zugehörigkeit	Geräte	Standorte
Mobile Geräte LVA/APIs/VIs	16	
Fixgeräte ASFINAG	9	17
Fixgeräte Gemeinden	38	122
Fixgeräte Land	2	3
Fixgeräte LVA	28	90

Örtlichkeit	geeignete Standorte (Fixgeräte und Mobil)
Gemeindestraßen	538
Autobahnen	336
Schnellstraßen	82
Landesstraßen	3132
Landesstraßen B	3398
GESAMT	7486

Zur Frage 5 betreffend Datenerhebungen zu Strafmandaten aufgrund von Geschwindigkeitsübertretungen, festgestellt an mobilen oder stationären Messgeräten, darf ich darauf hinweisen, dass es sich begrifflich um Anonymverfügungen handelt. Die statistische Auswertung ist dieser Beantwortung angeschlossen.

Zur Auswertung wird angemerkt, dass die Anzahl der Anzeigen herangezogen wurde, die eine Geschwindigkeitsübertretung beinhaltet haben. In der Auswertung kann technisch nicht nach Messarten unterschieden werden. Die erhobenen Zahlen beinhalten daher nicht nur mobile oder stationäre Messgeräte, sondern auch Section Control-Messungen, Lasermessungen oder Messungen im Nachfahren. Für den Magistrat Wiener Neustadt liegen Zahlen erst ab 2023 vor.

Die Landespolizeidirektion Niederösterreich hat für St. Pölten Stadt, Schwechat und Wiener Neustadt mitgeteilt, dass eine derartige Abfrage technisch in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war. Diese Daten fehlen daher.

Zur Frage 6 betreffend das Ausmaß der Geschwindigkeitsübertretungen darf ich ausführen, dass das automationsunterstützte „Strafenprogramm“ keine derartige Auswertung zulässt. Jeder einzelne Straftat der letzten vier Jahre müsste händisch durch die Strafbehörden, das sind die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landespolizeidirektionen St. Pölten, Schwechat und Wr. Neustadt, gesichtet werden.

Die erforderlichen Informationen liegen aktuell nicht vor und würden umfangreiche Ausarbeitungen und einen enormen Personalaufwand bei den Strafbehörden erfordern.

Betreffend die Beantwortung der Frage 7 verweise ich auf die dieser Beantwortung angeschlossene statistische Auswertung.

Es wurde die Anzahl der Anzeigen ausgewertet, die eine Geschwindigkeitsübertretung beinhaltet haben. In der Auswertung kann technisch nicht nach Messarten unterschieden werden. Die folgenden Zahlen beinhalten daher nicht nur mobile oder stationäre Messgeräte, sondern auch Section Control-Messungen, Lasermessungen oder Messungen im Nachfahren.

Für den Magistrat Wiener Neustadt liegen Zahlen erst ab 2023 vor.

Die Landespolizeidirektion Niederösterreich hat für St. Pölten Stadt, Schwechat und Wiener Neustadt mitgeteilt, dass eine derartige Abfrage technisch in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war. Diese Daten fehlen daher.

Die angeführten Beträge beziehen sich immer auf die jeweilige Anzeige. Ist die Anzeige z.B. aus dem Jahr 2020 und wurde 2021 bezahlt, wird der Betrag zur Anzeige von 2020 gezahlt und der Betrag auch dort dargestellt, sonst würde die Beziehung zwischen Anzahl der Strafverfahren und eingenommenem Geld falsch dargestellt werden.

Die Einnahmen werden in weiterer Folge auf die verschiedenen Widmungsempfänger aufgeteilt.

Zu den Fragen 8 und 9 ist zu erläutern, dass die Strafbehörden die Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen St. Pölten, Schwechat und Wr. Neustadt sind. Es werden durch die Strafbehörden Verwaltungsstrafverfahren nach verschiedensten Gesetzen durchgeführt. Die erforderlichen Informationen liegen nicht vor und würden umfangreiche

Ausarbeitungen und einen erheblichen Personalaufwand bei den Strafbehörden erfordern.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch in anderen Bereichen der Landesverwaltung Kosten anfallen, zB für IT-Dienstleistungen, Gebühren (Abfragen aus dem Kennzeichenregister), Druckaufwand, Geräteaufwand, Papier- und Portokosten, Anrufe und Personalbedarf bei der Anonymverfügungshotline des Landes NÖ.

Bei den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen ist als Aufwand weiters anzuführen:

- Personalaufwand durch Zuordnung der Anzeigen und Freigabe der Anonymverfügungen und Informationletter sowie Bearbeitung der daraus resultierenden
- Lenkererhebungen und Strafverfügungen
- Personalaufwand bei der Zentralen Strafgeldverbuchungsstelle in Waidhofen/Thaya, da cirka 20% aller Zahlungen von der Zentralen Strafgeldverbuchungsstelle händisch gesucht und zugeordnet werden müssen.
- Aufwand bei Nichtbezahlung der Informationletter (im ordentlichen Verfahren fallen etwa Übersetzungskosten an)

Zur Frage 10 betreffend Rechtsmittelverfahren darf ich in Erinnerung rufen, dass es sich begrifflich um Anonymverfügungen handelt. Die statistische Auswertung ist dieser Beantwortung angeschlossen.

Eine Anonymverfügung oder ein Informationletter kann nicht beeinsprucht werden, zieht bei Nichtbezahlung aber ein aufwändiges ordentliches Verfahren nach sich. Daher wurden sowohl die Anonymverfügungen und Informationletter als auch die Strafverfügungen und Straferkenntnisse ausgewertet und die Prozentanteile dazu berechnet.

Zusätzlich wurde in der letzten Spalte die Summe aller Strafverfahren (also Anonymverfügung + Informationletter + Strafverfügung + Straferkenntnis) berechnet und dort der gesamte Prozentanteil der abgebrochenen oder beeinspruchten Strafsachen ausgewertet.

Zu den Fragen 11 und 12 wurden mit Stichtag 25.06.2024 folgende Daten erhoben:

Es wurden bis dato 18 Fahrzeuge seit Inkrafttreten mit 01.03.2024 vorläufig auf Basis des § 99a StVO durch Organe der Straßenaufsicht beschlagnahmt.

Es wurde bis dato 1 Fahrzeug behördlich auf Basis des § 99b StVO durch Organe der Straßenaufsicht beschlagnahmt. Hierzu wird infolge der Rechtskraft des Beschlagnahmebescheides zu prüfen sein, ob – unter Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen – das Fahrzeug per Bescheid auf Basis des § 99c StVO für verfallen zu erklären ist.

Es wurden bis dato 0 Fahrzeuge seit Inkrafttreten mit 01.03.2024 auf Basis § 99c StVO versteigert.

Es wurden bis dato 8 Lenkverbote seit Inkrafttreten mit 01.03.2024 auf Basis § 99d StVO ausgesprochen.

Für eine allfällige „Zwischenlagerung“ der beschlagnahmten Fahrzeuge ist von der jeweiligen Straßenpolizeibehörde gesondert vorzusorgen.

Zur Frage 13 betreffend die Vorgehensweise der Landesregierung in Bezug auf § 94c der 35. StVO-Novelle kann ich zu diesem Zeitpunkt ausführen wie folgt:

Auf Grundlage des § 94c Abs 3 StVO 1960 kann einer Gemeinde die Handhabung der Verkehrspolizei, eingeschränkt auf punktuelle Geschwindigkeitsmessung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen (§ 98b StVO; Radarbox, Multabox) übertragen werden. Ein diesbezüglicher Rechtsanspruch oder ein Antragsrecht der Gemeinde im Sinne eines Verwaltungsverfahrens besteht nicht.

Damit eine Übertragung überhaupt erfolgen darf, sind Kriterien zu erfüllen bzw. ist deren Einhaltung nachzuweisen, welche in den Erläuternden Bemerkungen zur 35. StVO-Novelle in allgemeiner Form umschrieben sind.

Derzeit ist die Erstellung eines Kriterienkataloges zur Beurteilung und Festlegung geeigneter Standorte auf Gemeindestraßen in Arbeit. Erst in Folge kann geklärt werden, ob einer Gemeinde die Verkehrspolizei, eingeschränkt auf die Überwachung Geschwindigkeit mittels punktueller Geschwindigkeitsmessanlagen (Radar) übertragen werden kann und darf.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Landbauer
LH-Stellvertreter